Gemeinde **Weerberg**

Bezirk Schwaz, Tirol

Tel. (05224) 68260, Fax (05224) 68260-6
E-Mail: gemeinde@weerberg.at
www.weerberg.at

Zahl: D/12153/2023

Verordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weerberg vom 13.12.2023 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1
Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Weerberg erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2
Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Abwasser

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind

a) Landwirtschaftliche Betriebsflächen ohne Wasseranschluss (zB Tennen, Geräteschuppen, Silos, udgl.)
b) Gartenhäuschen und Holzlegen in Holzbauweise ohne Wasseranschluss, sofern diese ihrer Ausstattung und baulichen Beschaffenheit nach nicht einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden können.

Nachträgliche Verwendungszweckänderungen dieser Gebäude bzw. Gebäudeteile sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig EUR 6,35 pro Kubikmeter umbautem Raum, mindestens aber € 2.500,00.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3
Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Niederschlagswasser

1. Die Anschlussgebühr ist von allen Gebäuden zu entrichten, von denen die Niederschlagswässer in den Gemeinde-Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

2. Bemessungsgrundlage: 25% der Anschlussgebühr für Abwasser nach § 4 Abs. 1 u. 2.

4
Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5
Laufende Gebühr

(1) Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug in Kubikmeter pro Jahr, mindestens jedoch 55 Kubikmeter je Objekt bzw. Grundstück und Jahr.

(2) Sind Gebäude zur Gänze oder nur teilweise nicht an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Weerberg angeschlossenen, werden auf Kosten der Gemeinde Wasserzähler angeschafft und auf Kosten des Anschlussnehmers installiert. Für die Wasserzähler gelten die Bestimmungen des § 7 Wasserleitungsordnung sowie eine Zählermiete gemäß § 6 Wasserleitungsgebührenordnung eingehoben wird.

(3) Sofern der Einbau eines Wasserzählers verweigert wird oder technisch und rechtlich nicht möglich ist, erfolgt eine Pauschalierung, und zwar wie folgt:

Bemessungsgrundlage ist der Personenstand pro Haushalt zuzüglich der Nächtigungszahl bei Beherbergungsbetrieben.

Verrechnet wird:	
Pro Person und Tag	200 Liter
Pro Nächtigung	200 Liter

Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützungsgebühr bei Freizeitwohnsitzen, Zweitwohnungen und dergleichen ist die Wohnnutzfläche nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes.

Verrechnet wird:	
bis 100 m² Wohnnutzfläche pro Tag	200 Liter
über 100 m² Wohnnutzfläche pro Tag	300 Liter

(4) Der Wasserverbrauch in Stallungen von landwirtschaftlichen Betrieben wird für die Verrechnung der laufenden Kanalgebühr nicht in Ansatz gebracht, sofern er nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Durch getrennte Anspeisung oder Einbau von Subzählern muss jedoch der Wasserverbrauch, der an die Kanalanlage angeschlossenen Gebäudeteile, einwandfrei festgestellt werden können.

(5) Für das durch den Wasserzähler gemessene Wasser, das nicht in die Kanalanlage abfließen kann, wie z.B. Gartenwasser, Balkonblumengießen, Autowaschen und dergleichen, werden bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr ein starrer Pauschal-Absetzbetrag von 10 m³ pro Liegenschaft vom gemessenen Wasserverbrauch in Abzug gebracht (Freiwassermenge). Die Freiwassermenge ist mit dem dafür aufgelegten Gemeindeformular auf dem Gemeindeamt anzumelden.

Für Schwimmbäder sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen, die baurechtlich mit Bescheid bewilligt wurden, und von denen die Abwässer nicht in den Abwasserkanal der Gemeinde abgeleitet werden, wird auf Antrag eine Freimenge von: „Rauminhalt des Schwimmbeckens x 2 Füllungen pro Jahr“ gewährt.

(6) Die Kanalbenützungsgebühr wird je Kubikmeter Wasserverbrauch aufgrund des Jahreserfordernisses im Sinne des § 3 der Kanalgebührenordnung jährlich festgesetzt. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt € 2,53 pro Kubikmeter der Bemessungsgrundlage.

§ 6
Stichtag für die Ermittlung und Berechnung der Kanalbenützungsgebühr bei Pauschalierung

(1) Bei Objekten, in denen kein Zähler eingebaut ist (genehmigte Sonderfälle) gilt für die Ermittlung der Personenzahl der 1. März und 1. September eines jeden Jahres. Die Zahl der Fremdennächtigungen wird nach den Ergebnissen der Fremdenverkehrsstatistik ermittelt. Es ist dabei das Ergebnis des Vorjahres heranzuziehen. Im Falle der Neueröffnung eines Betriebes ist die Zahl der Nächtigungen anhand der Zahl der Fremdenbetten und der durchschnittlichen Auslastung von 100 Tagen derselben zu ermitteln.

(2) Bei den hiefür festgesetzten Stichtagen wird von der Gemeinde erhoben und festgestellt, wie viel Menschen, Tiere und Wasserverbrauchseinrichtungen in den einzelnen Objekten bzw. Grundstücken vorhanden sind. Die Ergebnisse dieser Erhebung bilden jeweils die Grundlage für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach Vergleichswerten.

(3) Die Durchführung dieser Erhebung erfolgt durch ein Gemeindeorgan.

§ 7
Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 8
Entrichtung der Gebühren

(1) Die einmalige Anschluss- bzw. Erweiterungsgebühr nach §§ 4, 5 und 6 wird mit dem Eintritt des Zeitpunktes der Gebührenpflicht bescheidmäßig vorgeschrieben und ist innerhalb von sechs Monaten nach Bescheidzustellung zur Zahlung fällig.
Übersteigt der Vorschreibungsbetrag den Betrag von € 4.000,00 so ist dieser innerhalb von sechs Monaten nach Bescheidzustellung zu je drei gleichen Raten, wobei die 1. Rate mit Ablauf des 2. Monates, die 2. Rate mit Ablauf des 4. Monates und die 3. Rate mit Ablauf des 6. Monates zur Zahlung fällig.

(2) Die laufende Kanalbenützungsgebühr nach § 7 wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist zu je einem Viertel des voraussichtlichen Jahresbetrages am 15.02., 15.5. und 15.8. eines jeden Jahres als Vorauszahlung zu entrichten. Mit Fälligkeit 15.11. eines jeden Jahres erfolgt die Jahresabrechnung. Die Vorauszahlung ist auf die Jahresabrechnung anzurechnen

§ 9
Übergangsbestimmungen

Bis zum erfolgten Wasserzählereinbau (Wasserzähler-Einbaumeldung) ist die laufende Kanalbenützungsgebühr nach den Pauschalsätzen im Sinne des § 7 zu entrichten.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Weerberg lt. Gemeinderatsbeschluss vom 26.08.2002 außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:
Gerhard Angerer

An der Gemeindeamtstafel und im Internet unter :
www.weerberg.at kundgemacht
vom: 14.12. bis einschließlich 28.12.2023

Dieses Dokument wurde von Martin Sprenger elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 21.12.2023